

sich beschwergen an das sämmtliche Vermögen halten können.

§. 116.

Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden, als Vermögen in die Ehe gebracht; so kann der Andere jederzeit auf Absonderung des Vermögens antragen, und sein eingebrachtes oder anerkanntes unbewegliches Gut nebst der Hälfte der Farniß und des ehelichen Erwerbs zurücknehmen.

§. 117.

Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Ehe entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 118.

Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das sämmtliche Vermögen verhaftet.

II.

Partikularrecht

der

Herrschaft Anhalt.

I.

Entwurf.

§. 1.

Die Jagd-, Schäferei- und Lehngerechtigkeit steht der Standes-Herrschaft ausschließlich zu.

§. 2.

In der Stadt und Herrschaft Anholt findet unter Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt, welcher auch Beamte, Militär-Personen und Juden unterworfen sind und von welcher nur der vollbürtige Adel ausgenommen ist.

§. 3.

Diese Gütergemeinschaft umfaßt das ganze Vermögen beider Eheleute; nur furliche und Lehnsgüter und überhaupt alle Güter, bei welchen ein getheiltes Eigenthum sich findet, sind von derselben ausgenommen.

§. 4.

Die Gütergemeinschaft kann nur durch Eheverträge aufgehoben werden.

§. 5.

Die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute haben zusammen das Recht, über ihr Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen; ein Ehegatte kann für sich allein die gemeinschaftliche Gütermasse, weder ganz noch zum Theil, veräußern oder beschweren.

§. 6.

Wenn einer der Eheleute verstirbt und eins oder mehrere Kinder aus der aufgelöseten Ehe hinterläßt; so fällt die Hälfte des gemeinschaftlichen beweglichen und

unbeweglichen Vermögens den Kindern, und zwar einem jeden derselben zu seinem Antheil, eigenthümlich anheim.

§. 7.

Der überlebende Ehegatte bleibt aber bis zur Schlichtung mit den Kindern in dem gemeinschaftlichen Vermögen sitzen und hat die Verwaltung und den lebenslänglichen Nießbrauch desselben.

§. 8.

Er darf aber ohne Zuthun der Kinder über das gemeinschaftliche Vermögen nicht disponiren; die beweglichen und unbeweglichen Güter können indessen veräußert werden, wenn die Veräußerung den minderjährigen Kindern nützlich oder nothwendig ist.

§. 9.

Auch müssen die Kinder die von dem Ueberlebenden während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemachten Schulden anerkennen.

§. 10.

Das gemeinschaftliche Vermögen wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern getheilt, wenn der Erstere 1) zu einer andern Ehe schreitet oder 2) das Vermögen nicht ordentlich verwaltet, jedoch ohne Verkürzung des Ehevertrags.

§. 11.

Bei dieser Schlichtung erhalten die Kinder die Hälfte aller Güter und übernehmen die Hälfte aller Schulden. In Ansehung des Vermögens wird dabei auf den Zustand gesehen, in welchem dasselbe sich zur Zeit, wo die Schlichtung erfolgte, befand.

§. 12.

Die Schlichtung erfolgt nur für die den Kindern anerfallene Hälfte des Verstorbenen an dem gemeinschaftlichen Vermögen und behalten daher die abgeschickteren Kinder mit den Kindern der folgenden Ehen das Recht, den gemeinschaftlichen Ascendenten zu gleichem Theil zu beerben und den Anspruch auf den Pflichttheil aus dessen Verlassenschaft.

§. 13.

Der zur andern Ehe übergegangene Ehegatte behält den Nießbrauch des Antheils seiner Kinder bis zu deren achtzehntem Jahre, wogegen er sie standesmäßig erhalten und erziehen muß; er kann jedoch diesem Nießbrauch entsagen und sich dadurch von der Pflicht, die Kinder zu unterhalten, in soweit sie aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt haben können, befreien.

§. 14.

Wenn aber bei Auflösung der Ehe keine Kinder aus derselben vorhanden sind; so fällt, in soweit nicht durch Verträge oder letztwillige Verfügungen ein anderes bestimmt ist, das von dem Verstorbenen angebrachte Gut nebst der halben Errungenschaft dem Eigenthume nach auf dessen Intestat-Erben, der Ueberlebende hat aber den lebenslänglichen Nießbrauch desselben und muß über die zurückfallenden Güter ein Inventarium errichten und den Erben dafür Sicherheit bestellen.

II. Erläuterungen.

Ueber den Rechtszustand der ehemaligen Reichsherrschaft Anholt enthalten im Allgemeinen die Preussischen Provinzialrechte Band II. S. 662. und Schlüter's Münstersches Provinzialrecht S. 110. ff. und über den Wechsel der Gesetzgebung in derselben der in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung abgedruckte Bericht das Nähere.

Die fremde Gesetzgebung, welche sich auch über diese Herrschaft einige Zeit verbreitet hatte, hat einen großen Theil ihrer frühern Verfassung, insonderheit die Lehn- und Rüstikal-Verfassung zerstört.

Außer den Zütpfenschen Lehnrechten, und insonderheit den Fünfmarkenlehnrechten, haben in dieser Herrschaft nie andere, als eigenthümliche oder gemeine Rechte, insonderheit nie Münstersche Rechte, Markanische oder andere fremde Provinzialrechte und selbst nicht Selbernsche Rechte gegolten, obwohl diese Herrschaft von den Herzogen von Selbern zum Lehn ging, wenn sie gleich später als Sonnenlehn angesehen ward. Daß die unter Preussischer Hoheit für die ganze Provinz Westphalen erlassenen Gesetze auch hier gelten, bedarf nicht erst einer Bemerkung.

ad §. 1.

Diesen Grundsatz nimmt auch Schlüter a. a. D. an.

ad §. 2. ff.

Die eheliche Gütergemeinschaft gehört zu den ältesten Wohnheitsrechten dieser Herrschaft. Die näheren Bestimmungen wurden in die Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt *) aufgenommen, welche der Fürst Leopold Philipp Karl von Salm, nachdem diese Herrschaft nach dem Abgang des Hauses Bronckhorst durch Erbfall an das fürstliche Haus Salm-Salm gekommen war, unterm 26. Mai 1648 bestätigte. Schlüter hat in dem angeführten Werke in der dritten Unter-Abtheilung die einzelnen Vorschriften über diese Anholtsche eheliche Gütergemeinschaft zusammengestellt und aus demselben sind sie in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Schlüter bemerkt §. 1., daß die Einbegreifung der Beamten, Militair-Personen und Juden in der Gütergemeinschaft auf unbestrittener Observanz beruhe; ein Zeugniß, welches um so vollgültiger ist, als er Mitglied des Obergerichts dieser Herrschaft ist. Er führt an, daß über die Ausnahme des vollbürtigen Adels nichts constire, es kann indessen keinem Zweifel unterworfen sein, daß der ritterbürtige Adel, wenn er in dieser Herrschaft vorgekommen wäre, der Gütergemeinschaft nicht unterworfen sein würde.

*) In den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Bd. I. S. 311 ff. Schlüter's Münst. Provinzialrecht, Anhang Nr. 79. S. 509.